

# **Bundesgesetz über die Heimarbeit (Heimarbeitsgesetz [HArG])**

vom 20. März 1981

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 34<sup>ter</sup> und 64<sup>bis</sup> der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 27. Februar 1980<sup>1)</sup>,  
beschliesst:*

## **1. Abschnitt: Geltungsbereich**

### **Art. 1 Gegenstand**

<sup>1</sup> Das Gesetz gilt für öffentliche und private Arbeitgeber, die Heimarbeit ausführen lassen, sowie für die von ihnen beschäftigten Heimarbeitnehmer.

<sup>2</sup> Auf Personen und Organisationen, die stellvertretend für den Arbeitgeber Heimarbeit ausgeben, sind die für Heimarbeitnehmer geltenden Schutzbestimmungen sinngemäss anwendbar.

<sup>3</sup> Für den Arbeitgeber im Ausland gilt das Gesetz, soweit er Heimarbeitnehmer in der Schweiz beschäftigt.

<sup>4</sup> Als Heimarbeit nach diesem Gesetz gilt jede gewerbliche und industrielle Hand- und Maschinenarbeit, die ein Heimarbeitnehmer allein oder mit Familienangehörigen in seiner Wohnung oder in einem andern, von ihm bestimmten Arbeitsraum gegen Lohn ausführt.

<sup>5</sup> Für die Anwendbarkeit des Gesetzes ist das tatsächliche Beschäftigungsverhältnis und nicht die Bezeichnung des Vertrages massgebend.

### **Art. 2 Zweifelsfälle**

Über die Anwendbarkeit des Gesetzes entscheidet in Zweifelsfällen die kantonale Behörde von Amtes wegen oder auf Ersuchen eines Beteiligten. Ist ein Bundesbetrieb betroffen, so entscheiden die Bundesbehörden.

<sup>1)</sup> BBl 1980 II 282

## **2. Abschnitt: Pflichten der Arbeitgeber und der Heimarbeitnehmer**

### **Art. 3 Bekanntgabe der Arbeitsbedingungen**

Der Arbeitgeber hat dem Heimarbeitnehmer sowie Personen und Organisationen, die stellvertretend für ihn Heimarbeit ausgeben, bei der ersten Ausgabe von Heimarbeit die Arbeitsbedingungen vollständig und schriftlich bekanntzugeben.

### **Art. 4 Lohn, Vorgabezeit, Abrechnung**

<sup>1</sup> Der Lohn für Heimarbeit richtet sich nach den im eigenen Betrieb für gleichwertige Arbeit geltenden Ansätzen. Fehlt ein vergleichbarer Betriebslohn, so ist der im betreffenden Wirtschaftszweig übliche regionale Lohnansatz für ähnliche Arbeiten anzuwenden. Den unterschiedlichen Arbeitsbedingungen zwischen Betrieb und Wohnort des Heimarbeitnehmers sowie den mit der Heimarbeit verbundenen Mehr- und Minderaufwendungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist angemessen Rechnung zu tragen.

<sup>2</sup> Wird der Lohn nach der geleisteten Arbeit bemessen (Akkordlohn), so hat der Arbeitgeber dem Heimarbeitnehmer gleichzeitig mit dem Lohnansatz den für die Arbeit geschätzten Zeitaufwand bekanntzugeben (Vorgabezeit), ausser wenn dieser wegen der Art der Heimarbeit nicht zum voraus ermittelt werden kann.

<sup>3</sup> Der Arbeitgeber gibt dem Heimarbeitnehmer eine schriftliche Abrechnung, von der beide Parteien eine Kopie während mindestens fünf Jahren aufbewahren müssen.

### **Art. 5 Auslagenersatz, Arbeitsgeräte, Material, Anleitung**

<sup>1</sup> Der Arbeitgeber hat dem Heimarbeitnehmer die erforderlichen Auslagen, insbesondere für Arbeitsgeräte, Material und deren Transport zu ersetzen.

<sup>2</sup> Stellt der Arbeitgeber Arbeitsgeräte oder Material zur Verfügung, so darf er dafür vom Heimarbeitnehmer keine Entschädigung verlangen. Vorbehalten bleiben die Rückgabepflicht bei Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses und allfällige Schadenersatzansprüche des Arbeitgebers.

<sup>3</sup> Der Arbeitgeber hat den Heimarbeitnehmer zu den Arbeiten anzuleiten, soweit dies für dessen Sicherheit und für die Erzielung eines angemessenen Lohnes erforderlich ist.

### **Art. 6 Jugendliche**

An Jugendliche, die das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben, darf Heimarbeit nicht zur selbständigen Ausführung ausgegeben werden.

### **Art. 7 Zeitliche Begrenzung der Ausgabe von Heimarbeit**

<sup>1</sup> Der Arbeitgeber darf an Sonn- und Feiertagen Heimarbeit weder ausgeben

noch abnehmen. An den übrigen Tagen darf er dies nur innerhalb der vom Bundesrat festgelegten Zeit tun. Die Kantone können für besondere Verhältnisse Ausnahmen bewilligen.

<sup>2</sup> Der Arbeitgeber hat auf die persönliche Leistungsfähigkeit des Heimarbeitnehmers Rücksicht zu nehmen. Er hat insbesondere die Frist für die Ablieferung der Heimarbeit so zu bemessen, dass der Heimarbeitnehmer täglich nicht mehr als acht Stunden und nicht an Sonntagen arbeiten muss.

### **Art. 8** Schutz von Leben und Gesundheit

<sup>1</sup> Arbeitsgeräte und Material, die der Arbeitgeber dem Heimarbeitnehmer abgibt, müssen so beschaffen sein, dass bei sachgemässer Handhabung Unfälle und Gesundheitsschädigungen ausgeschlossen sind.

<sup>2</sup> Die Heimarbeitnehmer haben die Anordnungen des Arbeitgebers zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsschädigungen zu befolgen. Insbesondere haben sie die Schutzeinrichtungen an den Arbeitsgeräten richtig zu handhaben und dürfen sie ohne Erlaubnis des Arbeitgebers weder entfernen noch ändern.

### **Art. 9** Gefährliche Arbeiten

Der Bundesrat bestimmt, welche Arbeiten nicht oder nur unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen in Heimarbeit ausgeführt werden dürfen.

### **Art. 10** Verzeichnis der Heimarbeitnehmer und Registrierung

Der Arbeitgeber hat ein Verzeichnis der von ihm beschäftigten Heimarbeitnehmer zu führen und sich in das Arbeitgeberregister der Vollzugsbehörden eintragen zu lassen.

### **Art. 11** Auskunftspflicht

Arbeitgeber und Heimarbeitnehmer sind verpflichtet, den Vollzugs- und Aufsichtsbehörden die für den Vollzug des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihnen Zutritt zu ihren Räumlichkeiten zu gewähren. Die Vollzugs- und Aufsichtsbehörden können Kontrollen vornehmen und Proben entnehmen sowie Verzeichnisse und andere Unterlagen einsehen, namentlich die Arbeitsbedingungen, Begleitzettel, Lieferungsbücher und Abrechnungen.

## **3. Abschnitt: Strafbestimmungen**

### **Art. 12** Strafen

<sup>1</sup> Wer einer Vorschrift dieses Gesetzes oder seiner Ausführungsbestimmungen oder einer unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Einzelverfügung zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Bei vorsätzlicher Widerhandlung kann in schweren Fällen auf Haft erkannt werden.

#### **Art. 13 Anwendbares Recht**

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches<sup>1)</sup> und Artikel 6 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht<sup>2)</sup>.

#### **Art. 14 Strafverfolgung**

Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

### **4. Abschnitt: Vollzugsbestimmungen**

#### **Art. 15 Vollzug**

<sup>1</sup> Der Vollzug des Gesetzes ist Sache der Kantone. Sie bezeichnen die Vollzugsbehörden.

<sup>2</sup> Die Betriebe des Bundes vollziehen das Gesetz unter Aufsicht der Eidgenössischen Arbeitsinspektorate.

<sup>3</sup> Die Vollzugsbehörden führen das Arbeitgeberregister und überprüfen es mindestens einmal im Jahr.

<sup>4</sup> Die Vollzugsbehörden erstatten dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (Bundesamt) über den Vollzug des Gesetzes jährlich Bericht.

#### **Art. 16 Rechtsschutz**

Gegen Entscheide der letzten kantonalen Instanz sowie von Bundesbehörden über die Anwendbarkeit des Gesetzes ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig.

#### **Art. 17 Oberaufsicht**

Das Bundesamt übt die Oberaufsicht über den Vollzug des Gesetzes aus.

#### **Art. 18 Eidgenössische Heimarbeitskommission**

<sup>1</sup> Der Bundesrat bestellt eine Eidgenössische Heimarbeitskommission, in welcher der Bund, die Kantone, die Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie Sachverständige angemessen vertreten sind.

<sup>1)</sup> SR 311.0

<sup>2)</sup> SR 313.0

<sup>2</sup> Die Eidgenössische Heimarbeitskommission begutachtet zuhanden des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes Fragen der Gesetzgebung und des Vollzugs. Sie ist befugt, von sich aus Anregungen zu machen.

#### **Art. 19** Schweigepflicht

Personen, die mit dem Vollzug oder mit der Vollzugsaufsicht betraut sind, sowie die Mitglieder der Eidgenössischen Heimarbeitskommission wahren das Amtsgeheimnis.

### **5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **Art. 20** Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen nach Anhören der Kantone, der interessierten Organisationen und der Eidgenössischen Heimarbeitskommission.

#### **Art. 21** Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

1. Das Obligationenrecht<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

In den Artikeln 351–354 und 362 Absatz 1 wird der Ausdruck «Heimarbeiter» durch «Heimarbeitnehmer» ersetzt.

2. Das Arbeitsgesetz<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

##### *Art. 3 Bst. f.*

Das Gesetz ist ferner nicht anwendbar  
f. auf Heimarbeitnehmer;

3. Das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1940<sup>3)</sup> über die Heimarbeit wird aufgehoben.

#### **Art. 22** Vorbehalt von Vorschriften

Vorbehalten bleiben insbesondere:

- a. die Bundesgesetzgebung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten, den Schutz der Umwelt, den Strahlenschutz, den Verkehr mit Giften, explosionsgefährliche Stoffe, Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände sowie über die Sozialversicherungen;
- b. die Polizeivorschriften der Kantone und Gemeinden.

<sup>1)</sup> SR 220

<sup>2)</sup> SR 822.11

<sup>3)</sup> BS 8 229; AS 1951 1231, 1966 57, 1971 1465

**Art. 23 Referendum und Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 20. März 1981

Der Präsident: Hefti

Die Protokollführerin: Huber

Nationalrat, 20. März 1981

Der Präsident: Butty

Der Protokollführer: Koehler

Datum der Veröffentlichung: 31. März 1981<sup>1)</sup>

Ablauf der Referendumsfrist: 29. Juni 1981

7085

<sup>1)</sup> BBl 1981 I 823

## **Bundesgesetz über die Heimarbeit (Heimarbeitsgesetz [HArG]) vom 20. März 1981**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1981
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.03.1981
Date	
Data	
Seite	823-828
Page	
Pagina	
Ref. No	10 048 287

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.